

Gaststättenverordnung Bayern (Toiletten)

Angaben zu den wichtigsten Paragraphen der Gaststättenverordnung zur 'Gastronomie Bayern'. **Gemäß § 1 unterliegt die Zuständigkeit** der Ausführung des Gaststättengesetzes und seiner Verordnungen in der Regel den Kreisverwaltungsbehörden.



§ 2 Verfahren zur Gaststättenverordnung Bayern

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Stellvertretungserlaubnis oder einer vorläufigen Erlaubnis im Sinn des Gaststättengesetzes ist immer schriftlich einzureichen. Die Antragsteller haben die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt immer schriftlich.

Größe der Toilettenanlagen in Bayern

(1) Die Toiletten für die Gäste müssen leicht erreichbar, nutzbar und gekennzeichnet sein. Ab einer Schank- und Speiseraumgrundfläche von 50 qm muss mindestens eine barrierefrei gestaltete Toilette für mobilitätsbehinderte Gäste benutzbar sein.

(2) In Schank- und Speisewirtschaften müssen mindestens vorhanden sein:

Die Gaststättenbauverordnung in Bayern gilt seit 2006 nicht mehr, die alten Werte sind also Anhalte für die Bauplanung, die mit den Ämtern abzustimmen sind:

Schank-/Speiseraumfläche m ²	Spültoiletten Stück
• bis 50	1 Damen, 1 Herren
• über 50 bis 100	2 Damen, 1 Herren, 3 Urinale oder 2,0 Meter Rinne
• über 100 bis 200	2 Damen, 2 Herren, 4 Urinale oder 2,5 Meter Rinne
• über 200 bis 300	3 Damen, 2 Herren, 5 Urinale oder 3,5 Meter Rinne
• über 300 bis 400	4 Damen, 3 Herren, 6 Urinale oder 4,0 Meter Rinne
• über 400	Festlegung nach Einzelfall

darüber ist die Festsetzung im Einzelfall zu prüfen.

(3) Toilettenanlagen für Damen und Herren müssen durch durchgehende Wände voneinander getrennt sein. Jede Toilettenanlage muss einen Vorraum mit Waschbecken, Seifenspender und hygienisch einwandfreier Handtrocknungseinrichtung haben. Gemeinschaftstücher sind unzulässig.

(4) Toiletten und PP-Becken müssen Wasserspülung haben; der Einbau von PP-Becken, die aufgrund ihrer Konstruktion auf chemischer Grundlage ohne Wasserspülung funktionieren, ist zulässig. Die nach Absatz 2 notwendigen Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

(5) Eine Toilette für Gäste ist nicht erforderlich, wenn bei einer Aufenthaltsfläche für Gäste von höchstens 50 m² nicht mehr als zehn Sitzplätze für Gäste bereit gestellt werden. In diesen Fällen ist im Eingangsbereich deutlich auf das Fehlen einer Gästetoilette hinzuweisen.

Quelle:

<https://www.hotelier.de/lexikon/g/gaststaettenverordnung-bayern-toiletten>